

zum Kreis- und Strategieausschuss am 15.07.2019, TOP 19

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 04.07.2019

Az.

Zuständig: Christopher Höhl, ☎ 08092 823 205

### **Vorgesehene Beratungsreihenfolge**

Kreis- und Strategieausschuss am 15.07.2019, Ö

### **Aufnahme von Flüchtlingen aus der Rettung von Hilfsorganisationen; Antrag vom 19.06.2019 der ÖDP KRin Johanna Weigl-Mühlfeld**

2019\_06\_ödp\_Antrag\_SeaWatch\_Flüchtlinge\_aufnehmen

#### **Sitzungsvorlage 2019/3453**

#### **I. Sachverhalt:**

Die Thematik wurde noch nicht behandelt.

Antrag von Kreisrätin Johanna Weigl-Mühlfeld vom 19.06.2019 zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der Rettung von Hilfsorganisationen.

Frau Weigl-Mühlfeld beantragt mit Schreiben vom 19.06.2019, dass sich der Landkreis Ebersberg bereit erkläre, Flüchtlinge aufzunehmen, die die Hilfsorganisation Sea Watch gerettet hat und künftig retten werde. Ferner wurde beantragt, dass der Landkreis auch die Gemeinden bittet, dies zu tun.

Zur Begründung wird u.a. darauf hingewiesen, dass nach Angaben des Bundesinnenministeriums bereits mehr als 50 deutsche Städte und Gemeinden die gleiche Bereitschaft schriftlich erklärt hätten.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Antrag aus rechtlichen Gründen - insbesondere aufgrund der fehlenden gesetzlichen Zuständigkeit des Landkreises für diese Thematik - abzulehnen.

Dem Landkreis als kommunaler Selbstverwaltungseinheit obliegt die Erledigung der auf das Kreisgebiet beschränkten Aufgaben, soweit diese auf die überörtliche Gemeinschaft des Kreisgebiets beschränkt sind (eigene Angelegenheiten, Art. 5 LKrO) oder durch Gesetz dem Landkreis zur Besorgung im Auftrag des Staates zugewiesen wurden (übertragene Angelegenheiten, Art. 6 LKrO). Hinsichtlich sonstiger Angelegenheiten hat der Landkreis weder die Kompetenz Aufgaben wahrzunehmen, noch sich überhaupt damit zu befassen.

Der Landkreis überschreitet daher die ihm gesetzten rechtlichen Schranken, wenn er zu allgemeinen überörtlichen, politischen Fragen Resolutionen verfasst oder Stellung bezieht. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung verleiht dem Kreistag nur ein kommunalpolitisches, nicht aber ein allgemeinpolitisches Mandat, so dass dem auch kein Recht des Kreis-

tages auf eine Gesinnungsbekundung zu allgemeinpolitischen Themen entnommen werden kann.

Die Regelungen über die Aufnahme von Menschen aus anderen Ländern obliegen der Europäischen Union, die hierzu die aktuell geltenden Dublin-Regelungen bezüglich der Zuständigkeit für Asyl-Gesuche erlassen hat, sowie der Bundesrepublik Deutschland, die insbesondere über §§ 44 ff. AsylG und § 8 BVFG die aufgenommenen Menschen nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Die Verteilung der Schutzsuchenden in Bayern obliegt dem Freistaat und wurde von diesem mit Erlass der DVAsyl entsprechend geregelt.

Inwieweit diese Regelungen angepasst oder erweitert werden, um den Umgang mit Flüchtlingen aus dem Mittelmeerraum zu verändern, ist eine politische Entscheidung der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland und damit keine Aufgabe des Landkreises Ebersberg.

Auf Grundlage des kommunalen Selbstverwaltungsrechts kann sich zwar – insbesondere wenn es um einen bloßen Beitritt zu Solidaritätsprogrammen geht – neben der Zuständigkeit des Staates ausnahmsweise eine Befassungskompetenz der Kommune ergeben, wenn zum Thema ein spezifischer Ortsbezug und damit ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer kommunalen Aufgabe besteht. Der vorliegende Antrag erfüllt diese Voraussetzungen jedoch nicht. Zum einen geht er inhaltlich mit der Bereitschaftserklärung, Flüchtlinge der Sea Watch aufzunehmen, und der Bitte an die Gemeinden, es gleichzutun, über eine bloße Solidarisierung hinaus. Zum anderen fehlt vorliegend der – eng auszulegende – spezifische Ortsbezug. Die Frage der Aufnahme von Flüchtlingen betrifft den Landkreis Ebersberg nicht in besonderer Weise, sondern letztlich die Allgemeinheit. Die überörtliche Gemeinschaft des Kreisgebietes ist dadurch nicht stärker oder schwächer betroffen als die restliche Bevölkerung Europas.

Seitens der Verwaltung sei noch erwähnt, dass die derzeitigen UnterkunftsKapazitäten im Landkreis Ebersberg keine zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen über das von der Regierung von Oberbayern ohnehin zugewiesene Maß hinaus erlauben.

Versteht man den Antrag hingegen so, dass bevorzugt Flüchtlinge aus der Seenotrettung anstatt anderer Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, so könnte die beantragte Bereitschaftserklärung des Landkreises auch als Bevorzugung einer bestimmten Gruppe von Flüchtlingen verstanden werden. Dies ist unter Gleichbehandlungs- und Diskriminierungs Gesichtspunkten nicht mit dem geltenden Recht vereinbar.

#### **Auswirkung auf Haushalt:**

keine

## **II. Beschlussvorschlag:**

**Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Dem Kreistag wird folgender Beschlussfassung vorgeschlagen:**

**Der Antrag von Kreisrätin Johanna Weigl-Mühlfeld vom 19.06.2019 wird abgelehnt.**

gez.

Christopher Höhl